



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kubski Grégoire / Moussa Elias

2022-CE-31

### Kollegialitätsprinzip und Amtsgeheimnis im Staatsrat

#### I. Anfrage

Der ehemalige Finanzdirektor Georges Godel liefert in einem kürzlich erschienenen Buch zahlreiche Enthüllungen und Informationen, die der Öffentlichkeit wohl nicht zugänglich gemacht werden sollten. Er scheint das Amtsgeheimnis und das Kollegialitätsprinzip sehr auf die leichte Schulter genommen zu haben und seine Pflichten missachtet zu haben, obwohl er einen Platz in einer Kollegialbehörde an der Spitze des Staates Freiburg innehatte. Dennoch bekräftigte er in seiner Rede vom 16. November 2017 nach seiner Wahl zum Staatsratspräsidenten, dass es ihm «am Herzen liegt, den Zusammenhalt der Regierung im Interesse des Kantons zu gewährleisten» (TGR 2017, S. 2340). Es handelt sich um eine eklatante Respektlosigkeit gegenüber seinen ehemaligen Kollegen im Regierungskollegium und allen Mitgliedern der Verwaltung, die dem Staat stets treu und loyal gedient und ihre Pflichten erfüllt haben, darunter insbesondere die Einhaltung des Amtsgeheimnisses und des Kollegialitätsprinzips. Bemerkenswert ist auch, dass Georges Godel es sich nicht nehmen liess, die einzigen beiden Frauen im Staatsrat anzugreifen. Darüber hinaus war die Regierung nicht über die geplante Veröffentlichung informiert. Obwohl die Staatskanzlerin dem ehemaligen Finanzdirektor wahrscheinlich von diesen Gesprächen abgeraten hatte, liess er von seinem Vorhaben nicht ab. Am 26. Januar reagierte der Staatsrat halbherzig und erklärte, er distanzieren sich von dem Buch, wies aber darauf hin, dass er «zu Beginn und während der neuen Legislaturperiode» das Kollegialitätsprinzip und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zügig in die Praxis umsetzen wolle.

Zur Erinnerung: Der Staatsrat ist ein Kollegialorgan (Art. 1 Abs. 2 SVOG) und seine Mitglieder beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums (Art. 10 Abs. 1 SVOG). Darüber hinaus sind die Mitglieder des Staatsrates nach Art. 17 Abs. 1 SVOG verpflichtet «*Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind*». In Absatz 2 dieses Artikels heisst es weiter: «*Die Mitglieder des Staatsrates bleiben nach Ausscheiden aus ihrem Amt an das Amtsgeheimnis gebunden*». Schliesslich wird in Art. 20 Abs. 2 SVOG festgelegt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates und die Kanzlerin oder der Kanzler zusammenarbeiten, um «*eine einwandfreie Ratsarbeit zu gewährleisten*».

Georges Godel scheint offensichtlich ohne vorherige Zustimmung der Regierung während der gesamten vorangegangenen Legislaturperiode gegen das Kollegialitätsprinzip und möglicherweise gegen sein Amtsgeheimnis verstossen zu haben. Angesichts der Reaktion des derzeitigen Staatsrates scheint es auch, dass die reibungslose Zusammenarbeit des Kollegiums dadurch gestört wurde, dass Georges Godel (während seiner Präsidentschaft im Jahr 2018) und die Kanzlerin (ab Kenntnis der Schritte von Georges Godel und sofern sie wusste, dass Georges Godel sein Unternehmen trotz

ihrer Warnung fortsetzte) es nicht für nötig hielten, die anderen Mitglieder des Kollegiums vorab zu informieren.

Darüber hinaus hat sich Georges Godel nicht völlig aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen, da er noch immer im Verwaltungsrat der Freiburger Kantonalbank (vom Staatsrat ernannt, Art. 20 Abs. 1 FKBG) und der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (als Präsident und Vertreter des Staates) sitzt. Es scheint zumindest erstaunlich, dass der Staatsrat Georges Godel in dieser Funktion erneut sein Vertrauen ausspricht, nachdem er ihn öffentlich desavouiert und auf die geringe Wertschätzung des ehemaligen Staatsrats für das Kollegialitätsprinzip und die Wahrung des Amtsgeheimnisses hingewiesen hat.

Um sicherzustellen, dass das Kollegium des Staatsrats und damit auch diese Institution und die Staatsverwaltung ordnungsgemäss funktionieren, sind daher folgende Fragen an den Staatsrat zu richten:

1. Gab es in der kantonalen Verwaltung eine Sensibilisierung dafür, welche Bedeutung der Wahrung des Amtsgeheimnisses zukommt?
2. Gibt es eine Sensibilisierung der Mitglieder des Staatsrates dafür, wie wichtig die Einhaltung des Kollegialitätsprinzips ist?
3. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass Georges Godel sein Amtsgeheimnis verletzt hat? Wurden im fraglichen Buch vertrauliche Informationen veröffentlicht?
4. Hat die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Georges Godel wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet? Wurde das Verhalten von Georges Godel bei der Staatsanwaltschaft angezeigt? Beabsichtigt der Staatsrat, Tatsachen anzuzeigen, die direkt auf seine frühere Tätigkeit hinweisen? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Richtlinien zu den Elementen, die seine Mitglieder berücksichtigen müssen, um das Amtsgeheimnis und das Kollegialitätsprinzip zu gewährleisten, hat sich der Staatsrat zu Beginn der Legislaturperiode gegeben?
6. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Veröffentlichung des fraglichen Buches einen Imageschaden für den Kanton verursacht?
7. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Veröffentlichung des fraglichen Buches das erforderliche Vertrauen gefährdet, das für das reibungslose Funktionieren des Staatsrates erforderlich ist?
8. Aus welchem Grund hielt es die Staatskanzlerin nicht für angebracht, das gesamte Kollegium über das Vorgehen von Georges Godel zu informieren?
9. Hat sich die Staatskanzlerin erkundigt, ob Georges Godel nach ihrem Gespräch, das der Staatsrat in seiner Medienmitteilung zitiert, sein Vorgehen weitergeführt hat?
10. Bestätigt der Staatsrat sein Vertrauen in Georges Godel als Vertreter des Staates, insbesondere in den Verwaltungsräten der FKB und der TPF? Wenn ja, warum?
11. Beabsichtigt der Staatsrat, Georges Godel aufzufordern, aus den Verwaltungsräten, denen er angehört und in denen er den Staat vertritt, zurückzutreten? Wenn nein, warum?

27. Januar 2022

## II. Antwort des Staatsrats

In einer am 26. Januar 2022 veröffentlichten Medienmitteilung distanzierte sich der Staatsrat von dem Buch, das vier Jahre lang unter dem Siegel der Verschwiegenheit geführte Gespräche mit Georges Godel dokumentiert. Er fühlte sich vom Inhalt dieser Sammlung, die detaillierte Elemente der Tätigkeit des ehemaligen Finanzdirektors wiedergibt und das politische Leben der letzten Legislaturperiode durch eine besondere Brille kommentiert, herausgefordert und enttäuscht. In der genannten Medienmitteilung bekräftigte die neue Regierung öffentlich ihre Überzeugung, dass Kollegialität und die Wahrung des Amtsgeheimnisses Schlüsselemente des Vertrauens sind, das für das reibungslose Funktionieren des Staatsrates nötig ist, und dass sie diese Grundsätze zügig in die Praxis umsetzen will.

Der Staatsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Gab es in der kantonalen Verwaltung eine Sensibilisierung dafür, welche Bedeutung der Wahrung des Amtsgeheimnisses zukommt?*

Das Amtsgeheimnis ist in Art. 60 des Gesetzes über das Staatspersonal des Kantons Freiburg (StPG) verankert. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates werden über die allgemeinen Anstellungsbedingungen, die dem Arbeitsvertrag beigelegt sind, auf die Bedeutung dieses Prinzips aufmerksam gemacht. Sie legen fest, dass es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter untersagt ist, dienstliche Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Natur oder besonderer Anweisungen geheim bleiben müssen, weiterzugeben. Die Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen; ausserdem kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf Ersatz des so entstandenen Schadens verklagt werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst wird die zurücktretende Person auch auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses aufmerksam gemacht. Dieser Hinweis findet sich in der Regel im Arbeitszeugnis in Form eines Satzes, der besagt, dass sie weiterhin dem Amtsgeheimnis nach Artikel 60 StPG unterliegt, eine Pflicht, die auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Die Problematik des Amtsgeheimnisses wird auch im Rahmen der StPG-Schulung behandelt, die das Amt für Personal und Organisation den Führungskräften und HR-Verantwortlichen der Direktionen und Einrichtungen erteilt.

- 2. Gibt es eine Sensibilisierung der Mitglieder des Staatsrats dafür, wie wichtig die Einhaltung des Kollegialitätsprinzips ist?*
- 5. Welche Richtlinien zu den Elementen, die seine Mitglieder berücksichtigen müssen, um das Amtsgeheimnis und das Kollegialitätsprinzip zu gewährleisten, hat sich der Staatsrat zu Beginn der Legislaturperiode gegeben?*
- 7. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Veröffentlichung des fraglichen Buches das erforderliche Vertrauen gefährdet, das für das reibungslose Funktionieren des Staatsrates erforderlich ist?*

Die Regeln zur Kollegialität, zum Beratungsgeheimnis und zum Amtsgeheimnis werden im SVOG und im Strafgesetzbuch festgelegt. Die detaillierten Artikel, die von den Verfassern der vorliegenden Anfrage teilweise oben angeführt wurden, sind im Merkblatt des Staatsrates («Aide-mémoire du Conseil d'Etat») enthalten, einer Referenzbroschüre, in der alle Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder zusammengefasst sind. Diese Broschüre wird von der Staatskanzlerin mit jedem neuen Mitglied des Staatsrats bei dessen Amtsantritt ausführlich besprochen.

Anlässlich der ersten Sitzung dieser Legislaturperiode widmete der neue Staatsrat einen ganzen Nachmittag der Diskussion, mit dem Ziel, eine gemeinsame Vision der Grundregeln zu entwickeln, die in die Praxis umgesetzt werden müssen, um eine kollegiale Arbeitsweise zu gewährleisten und dabei die Vorrechte und Sensibilitäten jedes einzelnen Mitglieds zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung des Buches über Georges Godel bestärkt die neue Regierung nur in ihrer Überzeugung, dass die bestehenden Regeln angemessen sind und dass es für jede und jeden wichtig ist, sich an diese Regeln zu halten. Der Staatsrat ist der Meinung, dass bilaterale Diskussionen zwischen Mitgliedern der Regierung und Direktionen vertraulich sind, damit eine offene und konstruktive Debatte im gegenseitigen Vertrauen und in Beachtung des Kollegialitätsprinzips sichergestellt wird. Andererseits verpflichten sich die jetzigen Ratsmitglieder, sich gegenseitig zu informieren, wenn ein Werk, in dem eine Kollegin oder ein Kollege vorkommt, veröffentlicht wird oder erscheint.

3. *Ist der Staatsrat der Ansicht, dass Georges Godel sein Amtsgeheimnis verletzt hat? Wurden im fraglichen Buch vertrauliche Informationen veröffentlicht?*
4. *Hat die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Georges Godel wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet? Wurde das Verhalten von Georges Godel bei der Staatsanwaltschaft angezeigt? Beabsichtigt der Staatsrat, Tatsachen anzuzeigen, die direkt auf seine frühere Tätigkeit hinweisen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Staatsanwaltschaft hat rund 15 Passagen des Buches hervorgehoben, die sie für heikel hält. Sie richtete eine schriftliche Anfrage an den Staatsrat, um bestimmte Dokumente zu erhalten und ihm einige Fragen im Zusammenhang mit der ordentlichen Behandlung bestimmter Protokolle oder anderer Schriftstücke mit grundsätzlich vertraulichem Charakter zu stellen. Der Staatsrat wurde ausserdem aufgefordert, die Staatsanwaltschaft auf weitere Passagen des Buches hinzuweisen, die er für fragwürdig hält. Nach Erhalt dieser Informationen wird die Staatsanwaltschaft prüfen, ob eine Strafuntersuchung eingeleitet oder darauf verzichtet werden soll.

Der Staatsrat nahm offiziell Stellung und distanzierte sich von dem Buch, nachdem er es unter politischen Gesichtspunkten geprüft hatte. Gemäss dem Grundsatz der Gewaltenteilung überlässt er die Beurteilung von Aspekten, die unter dem Gesichtspunkt des Amtsgeheimnisses möglicherweise strafrechtlich relevant sind, der Analyse der Staatsanwaltschaft.

6. *Ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Veröffentlichung des fraglichen Buches einen Imageschaden für den Kanton verursacht?*

Die Veröffentlichung des Buches fand landesweites Echo. Auch wenn es heute noch zu früh ist, um die langfristigen Auswirkungen zu kennen, ist der Staatsrat der Meinung, dass diese Affäre dem Kanton Freiburg keinen dauerhaften Schaden zufügen wird.

8. *Aus welchem Grund hielt es die Staatskanzlerin nicht für angebracht, das gesamte Kollegium über das Vorgehen von Georges Godel zu informieren?*
9. *Hat sich die Staatskanzlerin erkundigt, ob Georges Godel nach ihrem Gespräch, das der Staatsrat in seiner Medienmitteilung zitiert, sein Vorgehen weitergeführt hat?*

Es kommt häufig vor, dass Mitglieder des Staatsrats die Staatskanzlerin um eine Stellungnahme zu Themen bitten, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Sie betrachtet diese Gespräche als vertraulich. Wenn eine Information über das besprochene Thema an die Regierung weitergeleitet wird, stammt diese immer von der betroffenen Staatsrätin oder dem betroffenen Staatsrat. Im

vorliegenden Fall war das Projekt als Geheimnis zwischen dem Autor des Buches und Georges Godel erklärt worden, und folglich informierte letzterer seine Kollegen nicht.

Georges Godel informierte die Staatskanzlerin, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis und der Kollegialität mit dem Autor geklärt worden seien. Es war nicht ihre Aufgabe, die Richtigkeit der Aussagen des Magistraten zu prüfen.

*10. Bestätigt der Staatsrat sein Vertrauen in Georges Godel als Vertreter des Staates, insbesondere in den Verwaltungsräten der FKB und der TPF? Wenn ja, warum?*

*11. Beabsichtigt der Staatsrat, Georges Godel aufzufordern, aus den Verwaltungsräten, denen er angehört und in denen er den Staat vertritt, zurückzutreten? Wenn nein, warum?*

Georges Godel hat von sich aus auf seine Mandate im Verwaltungsrat der Freiburger Kantonalbank und auf das Präsidium und die anderen Mandate, in denen er den Staatsrat in den TPF vertrat, verzichtet. Diese beiden Fragen sind somit gegenstandslos geworden.

*15. Februar 2022*